

**BETRIEBSSATZUNG****für die Stadtklinik  
Frankenthal (-KBetrS-)  
in der Fassung der  
2. Änderungssatzung  
vom \_\_\_\_\_**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S.21) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 342 BS 2126-3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S, 448) und der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung - 8. KRGDVO -) vom 22.01.1979 (GVBl. S. 55/BS 2126-3-8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen.

**Präambel:**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

**§ 1 Name des Krankenhauses**

Das Krankenhaus führt den Namen "Stadtklinik Frankenthal"

**§ 2 Gegenstand und Zweck**

- (1) Das Krankenhaus wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach dem Landeskrankenhausgesetz, der Krankenhausbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Zweck des Krankenhauses ist die bestmögliche Versorgung der Kranken im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte.
- (3) Das Krankenhaus kann alle seinen Betriebszweck fördernde und es wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stadt Frankenthal mit ihrem Eigenbetrieb „Stadtklinik Frankenthal“, welche steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art Krankenhaus geführt wird, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Satzungsgemäßer Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, der Berufsbildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die stationäre, teilstationäre und ambulante Behandlung und Untersuchung von Patienten ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Geschlecht. Dazu betreibt die Stadt Frankenthal die Stadtklinik Frankenthal und unterhält Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a Krankenhausfinanzierungsgesetz
- (2) Darüber hinaus werden die vorstehenden Satzungszwecke verwirklicht durch das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften gem. § 57 Abs. 3 Abgabenordnung, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen.

In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens erbringt das Krankenhaus in Verfolgung seiner gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Rahmen einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit Leistungen an die in der Anlage 1, die wie auch die Anlagen 2 und 3 Bestandteil dieser Satzung sind, genannten Vertragspartner bei der Arzneimittel- und Medikalprodukteversorgung, wodurch die genannten Vertragspartner, bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt werden.

Des Weiteren arbeitet das Krankenhaus arbeitsteilig zusammen mit dem in der Anlage 2 genannten Vertragspartner, welches an das Krankenhaus zur Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke Leistungen der Zentralsterilisation er-

bringt, wodurch das Krankenhaus bei der unmittelbaren Erfüllung seiner satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt wird. Die Satzungszwecke werden des Weiteren verwirklicht im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens zur Verwirklichung gleicher steuerbegünstigter Zwecke mit dem Vertragspartner in der Anlage 3 durch die Erbringung von Serviceleistungen; insbesondere Speise- und Getränkeversorgung, Reinigungs- und Pflegeleistungen und Gestellung von Mitarbeitenden, durch den Vertragspartner (Anlage 3) an das Krankenhaus sowie administrative Serviceleistungen an das MVZ an der Stadtklinik Frankenthal.

- (3) Das Krankenhaus ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Krankenhauses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Krankenhauses, soweit dies nicht nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zulässig ist.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Krankenhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art Krankenhaus oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art Krankenhaus an die Stadt Frankenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Landeskrankenhausgesetz, die Krankenhausbetriebsverordnung oder andere Vorschriften vorbehalten sind; insbesondere über:
  1. die Aufgabenstellung und Zielsetzung des Krankenhauses,
  2. die Satzungen für das Krankenhaus,
  3. die Zustimmung zur Berufung oder zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums,

4. die Zustimmung zur Ernennung oder Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten, soweit es sich bei den Beamten und Angestellten um Mitglieder des Direktoriums handelt,
  5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. die Feststellung und Änderung des Finanzplanes,
  7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
  8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  9. die Verwendung eines Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
  10. die Veräußerung und Verpachtung des Krankenhauses,
  11. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
  12. die Grundsatzfragen der organisatorischen Weiterentwicklung des Krankenhauses, wie z.B. Veränderung der Gesamtstruktur der Abteilungen oder grundsätzliche Entscheidungen über die Art der Aufgabenerledigung. Grundsatzfragen der konzeptionellen baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des medizinischen Versorgungsauftrages stehen.
  13. die Einrichtung oder Auflösung von schulischen Einrichtungen im Krankenhaus,
  14. die Wahl des Patientenfürsprechenden.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt.

## **§ 5 Krankenhausausschuss**

- (1) Der Krankenhausausschuss ist ein Ausschuss des Stadtrates im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungspunkt darzulegen.

## § 6 Aufgaben des Krankenhausausschusses

- (1) Der Krankenhausausschuss bereitet die für das Krankenhaus betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Dieser ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses zu unterrichten.
- (2) Der Krankenhausausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses; insbesondere über:
  1. die Grundsätze für die Betriebsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des Krankenhauses,
  2. die Zustimmung zu Personalentscheidungen im Sinne des § 47 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung,
  3. die Mehraufwendungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 Krankenhausbetriebsverordnung und die Mehrausgaben nach § 15 Absatz 7 Satz 1 Krankenhausbetriebsverordnung. Der Krankenhausausschuss beschließt darüber hinaus über die Krankenhausentgelte, soweit sie nicht Gegenstand der Pflegesatzvereinbarung bzw. Festsetzung nach der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung) sind,
  4. sonstige wichtige Angelegenheiten über die der Ausschuss nach § 4 Absatz 6 Krankenhausbetriebsverordnung zu entscheiden hat, sind:
    - a) alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
    - b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 100.000,00 Euro, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung) vom 12.12.1985 (BGBl. I. S. 2255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I. S. 1613), bzw. um wiederkehrende Lieferungen handelt,

- c) Entscheidungen über Bauvorhaben mit einer Herstellungssumme über 100.000,00 Euro im Einzelfall sowie die Beauftragung von Architekten, Ingenieurstatikern und anderen freischaffenden Mitarbeitenden, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
- d) die Beschlussfassung über das Ergebnis von Pflegesatz-/Entgeltverhandlungen,
- e) die Stundung von Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und von solchen über 20.000,00 Euro im Einzelfall sowie den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über mehr als 3.000,00 Euro im Einzelfall,
- f) die Bestellung von Belegärzten,
- g) die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO, welche die Stadtklinik Frankenthal betreffen.

## **§ 7 Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Krankenhauses. Ist er nicht selbst zuständiger Dezernent für das Krankenhaus, soll er soweit als möglich die Befugnisse des Dienstvorgesetzten auf den zuständigen Beigeordneten oder mit dessen Zustimmung auf einzelne Mitglieder des Direktoriums übertragen.
- (2) Der Oberbürgermeister ist für die Berufung oder die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertretungen zuständig.

## **§ 8 Beigeordneter mit Geschäftsbereich**

- (1) Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich das Krankenhaus gehört, ist im Rahmen des § 50 Absatz 3 und 5 GemO ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters und eigenverantwortlicher Dezernent des Geschäftsbereiches Krankenhaus; er ist Vorgesetzter der Mitglieder des Direktoriums und der Bediensteten des Krankenhauses.
- (2) Der Beigeordnete ist insbesondere zuständig für:

1. Den Vorschlag zur Berufung oder zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertretungen,
  2. den Vorschlag zur Bestellung des Patientenfürsprecher,
  3. die Durchführung der §§ 27 ff. Landeskrankenhausgesetz,
  4. Entscheidungen von Angelegenheiten, die im Direktorium gegen die Stimme des Kaufmännischen Direktors gefasst werden sollen, oder die gegen die Stimme des Ärztlichen Direktors und Pflegedirektors gefasst werden sollen.
  5. das im § 14 Absatz 3 Krankenhausbetriebsverordnung genannte Unterrichtsrecht,
  6. die Entgegennahme der Zwischenberichte des Kaufmännischen Direktors,
  7. den Abschluss des Vertrages über die Jahresabschlussprüfung nach § 3 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991.
- (3) Der für das Krankenhaus zuständige Beigeordnete übt die Kontrolle über die Krankenhaushausgremien aus, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Krankenhausträgers. Er oder ein von ihm beauftragte Person kann an allen Sitzungen der Krankenhaushausgremien teilnehmen. Das Direktorium des Krankenhauses hat den Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der für das Krankenhaus zuständige Beigeordnete kann nach Anhörung des Direktoriums in einer Betriebs- und Geschäftsordnung die Aufgaben, Zuständigkeiten und Betriebsorganisationen innerhalb des Krankenhauses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung regeln.
- (5) Für die im Krankenhaus eingerichteten schulischen Einrichtungen kann der Beigeordnete Schulordnungen und Zuständigkeitsordnungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Er beruft die verantwortliche Leitung der Schule und regelt deren Stellvertretung.

## § 9 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus dem Kaufmännischen Direktor, dem Ärztlichen Direktor und dem Pflegedirektor. Die Geschäftsführung des Direktoriums obliegt dem Kaufmännischen Direktor.
- (2) Das Direktorium leitet das Krankenhaus aufgrund des Landeskrankenhausgesetzes, der Krankenhausbetriebsverordnung, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stadtrates, des Krankenhausausschusses und der ergangenen Weisungen in eigener Verantwortung.
- (3) Dem Direktorium obliegt die Betriebsführung des Krankenhauses; dazu gehören insbesondere:
  1. die Vorlage des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Stellenübersicht, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  3. die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtbudgets,
  4. der Erlass von Regelungen für den geordneten Geschäftsgang (z. B. über Arbeitszeit, Publikumsverkehr, Urlaub, Fernbleiben vom Dienst, Betriebssicherheit und Unfallschutz),
  5. Die Koordination und Gewährleistung der internen und externen Qualitätssicherung.
- (4) Das Direktorium ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Krankenhauses verantwortlich. Es hat den zuständigen Beigeordneten sowie den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Krankenhauses rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere hat es den zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, einschließlich Stellenübersicht, und des Jahresabschlusses, den Jahresbericht, alle Ergebnisse der Krankenhausstatistik und die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Bestimmungen der Krankenhausbetriebsverordnung sowie die erforderlichen Zwischenberichte vorzulegen.
- (5) Die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil. In Abwesenheit des jeweiligen Direktoriumsmitgliedes, vertreten

Sie dieses in deren jeweiligem Arbeitsgebiet und sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet ihre jeweiligen Stellvertretungen umfassend zu informieren.

- (6) Für Beschlüsse, die insbesondere bei Vorgängen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und nicht der Zuständigkeit anderer Gremien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung unterfallen, ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Beschlüsse, die gegen die Stimme des Kaufmännischen Direktors gefasst werden sollen, sind dem Oberbürgermeister oder bei Übertragung dem Beigeordneten nach § 8 dieser Satzung vorzulegen.
- (7) Im Rahmen der in den §§ 10 – 12 definierten Zuständigkeiten entscheidet das jeweilige Direktoriumsmitglied im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzungen bei Vorgängen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs allein. Jedes Direktoriumsmitglied hat den übrigen Mitgliedern des Direktoriums regelmäßig und auf Nachfrage Bericht über die Entwicklungen, Entscheidungen und besonderen Vorgänge in seinem Zuständigkeitsbereich zu informieren.
- (8) Der Kaufmännische Direktor kann Leitungskräfte von eng verbundenen städtischen Unternehmen, z.B. Stadtklinik Service GmbH, MVZ an der Stadtklinik, an den Direktoriumssitzungen hinzuziehen.

## **§ 10 Kaufmännischer Direktor**

- (1) Dem Kaufmännischen Direktor obliegen insbesondere:
  1. Leitung der Bereiche Verwaltung, Wirtschaft (einschließlich Finanzen und Rechnungswesen, Abrechnung), Bau und Technik, IT,
  2. das Beschaffungswesen,
  3. die Personalleitung, soweit sich aus dieser Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Gremiums/einer anderen Person ergibt, sowie die Personalverwaltung. Gegenüber den Mitarbeitern besteht hier ein umfassendes Weisungsrecht.
  4. die Ausübung des Hausrechts,
  5. die Geschäftsführung des Direktoriums.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge,
2. Gesamtverantwortung für Personal-, Sach- und Finanzmittel, sowie das Rechnungswesen und die Abrechnung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Krankenhausfinanzierung (KHG, KHEntgG und der Fallpauschalenverordnung). Dazu gehört auch die Einhaltung der Strukturvoraussetzungen (StrOPS) nach § 275d SGBV
3. die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten,
4. die Vergabe für Lieferungen und Leistungen bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter bzw. wiederkehrende Leistungen handelt,
5. die Beschaffung von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
7. die Budgetverantwortung sowohl für den ihm unterstehenden Personalbereich als auch für die Sachkostenbereiche seiner Zuständigkeit,
8. Führung der Finanzierungsverhandlungen mit den Krankenkassen (-verbänden), der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie dem Land,
9. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren und einem Mietzins von monatlich höchstens 2.000,00 Euro,
10. die Überwachung von Beschaffungen der Apotheke in wirtschaftlicher Hinsicht,
11. der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen.

## § 11 Ärztlicher Direktor

- (1) Der Ärztliche Direktor wird vom Krankenhausträger auf die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Dem Ärztlichen Direktor obliegen insbesondere:
  1. die federführende Mitwirkung bei der medizin-strategischen Weiterentwicklung der Stadtklinik,
  2. die Sicherstellung der Krankenhaushygiene; gegenüber den Mitarbeitenden besteht hier ein umfassendes Weisungsrecht,
  3. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes,
  4. die Sicherstellung des ärztlichen Aufnahmedienstes,
  5. die Koordinierung der medizinisch-technischen und medizinischen Versorgungsdienste,
  6. die Gesundheitsüberwachung der im Krankenhaus tätigen Personen,
  7. die Koordination der ärztlichen Ausbildung,
  8. die Erstellung von vollständigen ärztlichen Aufzeichnungen und Dokumentationen sowie deren Sicherung,
  9. die Verantwortung für die interne und externe Qualitätssicherung im ärztlichen Bereich, , einschl. Medizinprodukte.
- (3) Der Ärztliche Direktor ist Vorsitzender der Chefärztekonzferenz.

## § 12 Pflegedirektor

Dem Pflegedirektor obliegen insbesondere:

1. die Leitung des Personals im Pflege und Funktionsbereich,
2. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Stellenübersicht für den Pflege- und Funktionsbereich,
3. die praktische Ausbildung der Pflegekräfte in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Pflegeschule,
4. die Fort- und Weiterbildung der Pflegekräfte,
5. die Sicherstellung der pflegerischen Dokumentation,
6. die Verantwortung für die interne und externe Qualitätssicherung im pflegerischen Bereich,
7. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Sicherstellung der Einhaltung pflegerischer Standards und Behandlungsleitlinien

## § 13 Gremien

Rechtlich vorgeschriebene Kommissionen, wie Ärztekonzferenz zur Verteilung der Abgaben der liquidationsberechtigten Ärzte an die nachgeordneten Mitarbeitende, Hygienekommission oder vergleichbare Gremien sind einzurichten. Die Einzelheiten werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen durch das Direktorium geregelt.

## **§ 14 Vertretung des Krankenhauses im Rechtsverkehr**

- (1) Der Kaufmännische Direktor, oder bei dessen rechtlicher oder tatsächlichen Verhinderung der Stellvertretende Kaufmännische Direktor, vertritt das Krankenhaus gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Kaufmännische Direktor unterzeichnet unter dem Namen des Krankenhauses ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der stellvertretende Kaufmännische Direktor unterzeichnet "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für das Krankenhaus beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht und die daneben zur Zeichnung Beauftragten werden öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 15 Wirtschaftsjahr, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Krankenhauses ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Jahresabschluss**

Der Kaufmännische Direktor hat den Jahresabschluss und den Anlagennachweis nach den hierfür geltenden Vorschriften sowie den Jahresbericht und den Prüfbericht gemäß § 86 GemO zum frühestmöglichen Zeitpunkt des folgenden Jahres aufzustellen. Das Direktorium leitet diese Unterlagen über den zuständigen Beigeordneten dem Krankenhausausschuss zu.

## **§ 17 Leistungsausgleich**

Lieferungen und Leistungen, die die Stadt oder Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt für das Krankenhaus erbringen, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die das Krankenhaus gegenüber der Stadt oder der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt erbringt.

**§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Krankenhausbetriebssatzung vom 09. Juli 2008 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Frankenthal (Pfalz), den

Martin Hebich

Oberbürgermeister